

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

31.01.2003

Geschäftszahl

2002/02/0124

Rechtssatz

Beim Delikt iSd § 99 Abs 2 lit e iVm § 31 Abs 1 StVO 1960 handelt es sich um ein "Zustandsdelikt", bei dem ausschließlich das unbefugte "Anbringen" tatbestandsmäßig ist (Hinweis E 25. April 1990, 89/03/0192).